

Grundlagen und Struktur der Arbeitslosenversicherung

1. Geschichte:

- 1881** Kaiserliche Botschaft
1883 Krankenversicherungsgesetz
1884 Unfallversicherungsgesetz
1889 Invaliditäts- und Alterssicherung (GRV)
1911 Reichsversicherungsverordnung: Erwerbslosenfürsorge
heute: SGB
1927 Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:
 - 4. Säule des Sozialstaats
 - Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
 - Solidarprinzip**1952** Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung:
 - paritätische Beteiligung der Sozialpartner**1969** Arbeitsförderungsgesetz: Bundesanstalt für Arbeit
„Gesetz über die Leistungen und Aufgaben zur Beschäftigungssicherung und zur Förderung des Wirtschaftswachstums“
→ Außer Kraft gesetzt mit der Einführung des SGB
2003 Umbenennung in die Bundesagentur für Arbeit

2. Versicherte:

Regelungen sind im Dritten Buch des Sozialgesetzbuches zu finden:

„Danach sind grundsätzlich alle Personen, die eine mehr als geringfügige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben, versicherungspflichtig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung.“

Wie bei allen anderen deutschen Sozialversicherungen ist auch die Arbeitslosenversicherung vornehmlich auf die **abhängig Beschäftigten** ausgerichtet. Es gibt keine abgeleiteten Ansprüche wie zum Beispiel bei der Krankenversicherung.

Pflichtversichert:

- Arbeitnehmer (außer geringfügig Beschäftigte)
- Auszubildende
- Wehr- und Zivildienstleistende (seit 2006)

Versicherungsfreiheit:

- Beamten, Soldaten und Personen, die das 65. Lebensjahr abgeschlossen haben

Freiwillige Weiterversicherung (2006):

- Offen für Selbstständige und Arbeitnehmer, die außerhalb der EU tätig sind

3. Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung lassen sich sowohl in den Bereich der passiven wie auch den Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik einordnen:

- **Bereich Passive Arbeitsmarktpolitik:** Minderung der materiellen Folgen von Arbeitslosigkeit (Lohnersatzleistungen)
- **Bereich Aktive Arbeitsmarktpolitik:** Maßnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Unterstützung der Integration in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

- **Leistungen an Arbeitnehmer:**
 - Entgeldersatzleistungen (Arbeitslosengeld I und II, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Teilarbeitslosengeld, Übergangsgeld)
 - Aktive Förderung durch unterstützende Beratung und Vermittlung, verschiedene Förderungs- und Weiterbildungsprogramme, ...
- **Leistungen an Arbeitgeber:**
 - Eingliederungszuschüsse, Einstellungszuschüsse, Förderung der beruflichen Weiterbildung, weitere Fördergelder, ...
- **Leistungen an Träger:**
 - Förderung der Berufsausbildung, Jugendwohnheimen, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Förderung bestimmter Einrichtungen und Trainingsmaßnahmen, ...

Entgeldersatzleistungen

Lohnersatzleistungen dienen der finanziellen und sozialen Absicherung nach dem Verlust des Arbeitsplatzes – ein abrupter/gravierender Einschnitt in den bisherigen Lebensstandard soll vermieden und die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz materiell abgesichert werden. Daneben sind mit Lohnersatzleistungen aber auch gesellschafts- und konjunkturpolitische Funktionen verbunden – sie tragen zum Erhalt des sozialen Friedens bei und sorgen dafür, dass nicht das gesamte Kaufkraftpotenzial Arbeitsloser auf einmal wegbricht.

Die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit ist als zweistufiges System organisiert:

Arbeitslosengeld I:

- Befristete Lohnersatzleistung der beitragsfinanzierten Sozialversicherung
- **Anwartschaft:** Min. 12 Monate versicherungspflichtige Beschäftigung in einer Rahmenfrist von zwei Jahren
- **Höhe und Dauer der Leistung:** Abhängig von der Dauer der Beitragszahlung und der Höhe des letzten Nettoeinkommens, der Steuerklasse und der familiären Situation des Empfängers (evt. vorhandene Kinder)
- Höchstdauer: 12 Monate, verlängerte Fristen für ältere Arbeitslose (15 oder 18 Monate)
- **Allgemeiner Leistungssatz:** 60% des pauschalisierten Nettoeinkommens (67% für Empfänger mit unterhaltspflichtigen Kindern)

Arbeitslosengeld II

- Fürsorgeleistung aus Steuermitteln auf Grundsicherungsniveau
- Nach Auslaufen des Anspruches auf ALG I
- Zeitlich unbegrenzt
- Sozialhilfeniveau, keine Ausrichtung am Äquivalenzprinzip (monatlich 345 Euro + evt. Zuschläge und zusätzliche Leistungen)
- Deutlich restriktivere Bedingungen als bei ALG I

Die Bundesagentur für Arbeit hat die Möglichkeit **Sperrzeiten und Sanktionen** zu verhängen und damit den Anspruch auf Arbeitslosengeld ruhen zu lassen. Gründe dafür sind zum Beispiel: Kündigung nach arbeitswidrigem Verhalten, die Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung, unzureichende Eigeninitiative,...

4. Finanzierung

Die Finanzierung basiert vornehmlich aus den Beiträgen zu den Sozialversicherungen.

Grundprinzipien:

- **Umlagefinanzierung:** Einnahmen werden zur Deckung der laufenden Kosten verwendet; es werden keine Kapitalstöcke aufgebaut
- **Solidaritätsprinzip:** Alle Versicherten werden für den Versicherungsfall eines Mitglieds kollektiv haftbar gemacht
- **Äquivalenzprinzip:** Relation von geleisteten Beiträgen zu empfangenen Leistungen
- **Paritätische Beitragsfinanzierung:** Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen einen (fast) gleich großen prozentualen Anteil vom Bruttolohn in die Sozialversicherungen ein

Paradox des Sozialversicherungssystems:

Durch Konzentration auf den Lohn ist in Zeiten mit hoher Beschäftigung viel, im umgekehrten Fall wenig Geld in den Sozialkassen.

Illusion der paritätischen Beitragsfinanzierung:

Durch Kalkulation berechnen Unternehmer die Beiträge von vorneherein zum Lohn – die paritätische Beitragsfinanzierung trägt nicht zur Entlastung der Arbeitnehmer bei.

Sozialbeiträge bei geringfügig entlohnter Beschäftigung:

- **Mini-Jobs:** keine Sozialbeiträge
- **Midi-Jobs:** geringe Sozialbeiträge
- **Darüber:** volle Beiträge zu den Sozialversicherungen

5. Probleme:

- Das Sicherungssystem kann nur bei Arbeitslosen Notlagen verhindern, die
- relativ kurz arbeitslos sind
- zuvor langjährig gearbeitet haben
- relativ hohe Entgeltbezüge erhielten
- Die Arbeit der BA umfasst eine Vielzahl versicherungsfremder Leistungen
- Bezugsdauer und Höhe der Lohnersatzleistungen haben Einfluss auf das Ausmaß der Arbeitslosigkeit